



STADT KENZINGEN

ORDNUNG

für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubilaren durch die Stadt Kenzingen (Ehrungsordnung)

Teil I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Kenzingen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- 2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- 3) Ober die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- 1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter oder Ortschaftsräte waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen. Unverzichtbare Voraussetzung ist in jedem Fall eine 10-jährige Tätigkeit im Gemeinderat oder / und im Ortschaftsrat.

Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat vorgenommen werden, jedoch nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres.

- 2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben.

§ 3 Ehrenplakette

- 1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Kenzingen zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden. In jedem Jahr wird nur eine Ehrenplakettenverleihung vorgenommen.
- 2) Die Plakette besteht aus einer Metall-Legierung und hat einen Durchmesser von ca. 12,0 cm. Auf der Vorderseite trägt sie die Aufschrift "Ehrenplakette der Stadt Kenzingen", die Rückseite trägt das Wappen der Stadt Kenzingen. Der Name des Ausgezeichneten wird auf der Vorderseite unter die Beschriftung graviert.
- 3) Die Ehrenplakette wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten für die Stadt Kenzingen in knapper Form dargestellt ist, verliehen.

§ 4 Ehrenmedaille

- 1) Ehrenamtlich für die Stadt Kenzingen Tätigen, kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Ehrenmedaille verliehen werden. Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Bürger vor der Eingliederung einer Gemeinde oder von Gemeindegebiets-Teilen in die Stadt Kenzingen abgeleistet haben, sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 2) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden ist. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, so werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.
- 3) Die Ehrenmedaille wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- 4) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Rathaus der Stadt Kenzingen und die Umschrift "Für besondere Verdienste", auf der Rückseite das Wappen der Stadt Kenzingen und die Umschrift "Stadt Kenzingen".

§ 5 Ehrung von Ehe-und Altersjubilaren

- 1) Der Bürgermeister lässt Ehe-und Altersjubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben zusammen mit einem angemessenen Ehrengeschenk überreichen.

- 2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe;
 - 2.1 Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - 2.2 Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - 2.3 Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - 2.4 Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- 3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 6

Ehrung bei Dienstjubiläen Städt. Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem Städt. Dienst

- 1) Städt. Bedienstete werden anlässlich einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren, die sie bei einem öffentlich-rechtlichen oder einem ihm gleichgestellten Arbeitgeber verbracht haben, besonders geehrt. Neben einer Ehrenurkunde erhalten sie bei Dienstjubiläen Jubiläumsgaben nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
Die Ehrung bei einer Dienstzeit von 40 oder 50 Jahren erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderats, soweit vom Geehrten kein anderes Verfahren gewählt wird.
- 2) Werden Zeiten bei mehreren öffentlich-rechtlichen oder ihnen gleichgestellten Arbeitgebern berücksichtigt, bleiben Unterbrechungszeiträume ausgenommen.
- 3) Beim Ausscheiden aus dem Städt.Dienst erhalten Bedienstete eine Anerkennungsurkunde und ein Erinnerungsgeschenk im Wert bis zu 100,--DM. Diese Regelung gilt nur für Bedienstete, die wegen Erreichens der Altersgrenze ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

§ 7

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können - besonderen Umständen entsprechend - vom Gemeinderat beschlossen werden.

Teil II VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 8

Soweit nicht anders geregelt, gelten folgende Verfahrensvorschriften:

- 1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich an das Hauptamt zu richten.

- 2) Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Kenzingen bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- 3) Alle Anträge auf Ehrungen sind vertraulich zu behandeln.
- 4) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 9

Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- 1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Eine entsprechende Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
- 2) Der Bürgermeister unterzeichnet die Verleihungsurkunde.
- 3) Der Bürgermeister überreicht die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den Geehrten.

§ 10

Verleihung der Ehrenplakette

- 1) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette beschließt der Gemeinderat.
- 2) Die Plakette und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den Bürgermeister überreicht. Sie können auch im Rahmen des Neujahrsempfangs ausgehändigt werden.

§ 11

Verleihung der Ehrenmedaille

- 1) Die Ehrenmedaillen werden einmal jährlich, anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Kenzingen übergeben.
- 2) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Gemeinderat.
- 3) Die Ehrenmedaille und die dazu gehörende Urkunde werden durch den Bürgermeister überreicht.

§ 12

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- 1) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist der Bürgermeister zuständig.

- 2) Anträge sind mindestens 6 Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen beim Hauptamt zu stellen.
- 3) Es ist Aufgabe des Hauptamtes rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch den Ministerpräsidenten oder gegebenenfalls den Bundespräsidenten entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften zu stellen.

§ 13 Andere Ehrungen

- 1) Von der Möglichkeit in Sonderfällen andere Ehrungen im Sinne des § 7 dieser Ordnung zu vergeben, soll sparsam nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 - 4 nicht angemessen ist.
- 2) Über andere Ehrungen entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl •
- 3) Die Überreichung der Urkunde über diese Ehrung erfolgt in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab 01. Januar 1982 in Kraft.

Kenzingen, den 25.11.1981

Gemeinderat:

(Kopinski)
Bürgermeister